

# Kirchliches Lehren im sittlichen Bereich

## Regelungskompetenz des kirchlichen Lehramts in moralischen Fragen

von Christoph Böttigheimer

Trotz eines wachsenden Plausibilitätsschwunds an Glaubenseinsichten bleiben kirchenoffizielle Verlautbarungen und Stellungnahmen zu ethischen Themen und Fragestellungen nicht unbeachtet. Im moralischen Bereich wird die Stimme der Kirchen und Theologen noch durchaus gehört, was die Reaktion auf die Sozialpapiere der großen Kirchen in Deutschland oder deren Mitarbeit im Deutschen Ethikrat oder in den Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestages deutlich macht. Zur Diskussion stehen Fragen wie Abtreibung, In-vitro-Fertilisation, Stammzellenforschung oder Euthanasie, die jüngst anlässlich des Falls Terri Schiavo<sup>1</sup> in den USA und Piergiorgio Welby<sup>2</sup> in Italien in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit getreten ist.

Fragen Gesellschaft und Politik nach der Lehre der katholischen Kirche in konkreten ethischen Problemen, verbindet sich damit zumeist die Erwartung einer eindeutigen, verbindlichen Antwort. Diese ist indes nicht immer sogleich eruierbar<sup>3</sup>, stellt doch die Erkenntnisgewinnung in Theologie und Kirche grundsätzlich einen komplex-komplizierten Vorgang dar, insbesondere in moralischen Belangen. Denn einerseits werden die ethischen Fragestellungen immer diffiziler und andererseits ist das kirchliche

<sup>1</sup> Der Fall hat in den USA zu großem Medienecho geführt. Sie war 1990 ins Wachkoma gefallen und 15 Jahre künstlich ernährt worden. Nach langer und harscher Auseinandersetzung (gerichtlich und vor allem medial) zwischen ihrem Ehemann und ihren Eltern wurde auf richterlichen Beschluss die Magensonde entfernt, so dass Frau Schiavo starb.

<sup>2</sup> Piergiorgio Welby litt an Muskeldystrophie, war seit Jahren gelähmt und zehn Jahre an sein Bett gefesselt, wurde beatmet und konnte nur noch über Augenzwinkern kommunizieren. Sein Arzt verabreichte ihm 2006 ein Beruhigungsmittel und entfernte den Beatmungsschlauch. Die Kirche in Italien hat ihm das Begräbnis verweigert, betet allerdings für sein Seelenheil.

<sup>3</sup> Unterschiedlich waren beispielsweise die Hirtenworte amerikanischer, französischer und deutscher Bischöfe in der ethischen Bewertung der Sicherheitspolitik durch nukleare Abschreckung (Schuster, Josef, Die Kompetenz des Lehramtes in Fragen der Moral. Historischer Überblick und systematische Überlegungen, in: Alfons Auer [Hrsg.], Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral, Freiburg 1984, 69–89, hier 69).

Lehramt in ethischen Fragen auf ganz unterschiedliche Instanzen verwiesen: „Bei ihrer Aufgabe, die christliche Moral zu lehren und anzuwenden, benötigt die Kirche den Eifer der Seelsorger, das Wissen der Theologen und den Beitrag aller Christen und Menschen guten Willens.“<sup>4</sup>

Nachfolgend soll zunächst das Interaktionsgefüge theologischer Erkenntnisgewinnung bzw. das Zustandekommen kirchlicher Lehrmeinungen (I.) näher beleuchtet, sodann die zunehmende Kompetenzerweiterung des kirchlichen Lehramts in den letzten Jahrzehnten dargelegt (II.) und abschließend die lehramtliche Kompetenz in konkreten moralischen Fragen (III.) beleuchtet werden, bevor ein problemorientierter, perspektivischer Ausblick (IV.) folgt.

### I. Lehren der Kirche

#### 1. Quellen theologischer Erkenntnis

Die Kirche gewinnt ihre theologischen Erkenntnisse und Lehrein-sichten ausschließlich anhand des kognitiven Gehalts der geschichtlich ergangenen Offenbarung Gottes, der in der theologischen Prinzipien- und Erkenntnislehre auf den Begriff „Wort Gottes“ gebracht wird. Dieses Wort Gottes, das im Wortgeschehen der Verkündigung weitergegeben wird, liegt der Kirche jedoch nicht direkt vor, sondern immer nur vermittelt durch Objektivationen (Hl. Schriften, regula fidei, Glaubenssymbola, Tradition etc.) im Raum der Kirche; es wird an unterschiedlichen Orten bezeugt und gesichert. Wo sind solche Orte und welche Verbindlichkeit kommt ihnen zu? Dieser Frage ging erstmalig der Dominikaner Melchior Cano (1509–1560) in systematischer Absicht nach<sup>5</sup>; seine theologische Methodenlehre „De loci theologicis“ ist 1563 posthum erschienen.<sup>6</sup> Die „loci“ werden von Cano selbst als „domicilia“, Heimstätten, Wohnsitze für die Argumente des theologischen Beweises

<sup>4</sup> Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, Nr. 2038.

<sup>5</sup> In den mittelalterlichen Theologenschulen wurden einzelne Fragen der Theologischen Erkenntnislehre – Theorie des Glaubensaktes, Wissenschaftscharakter der Theologie, Verhältnis von Offenbarung (auctoritas) und Vernunft (ratio), theologische Qualifikationen – in den Einleitungen zu den theologischen Summen und Sentenzenkommentaren behandelt. Erste erkenntnistheoretische Untersuchungen lieferten im 14. Jahrhundert u. a. Pierre d’Ailly (1351–1420) und Jean Gerson (1363–1429). Seit dem 16. Jahrhundert kamen dann systematisch ausgearbeitete Darlegungen der Theologischen Erkenntnis auf.

<sup>6</sup> Cano, Melchior, De locis theologicis libri XI. Erste Ausgabe von Mathias Gastius, Salamanca 1563.

verstanden. Wird jedoch in einer Relecture seines Werkes diese Engführung überwunden, können die loci theologici als Bereiche der Bezeugung, Auslegung, Vergewisserung und Beförderung des Glaubens verstanden werden, als „lebendige und aktive Trägerschaften“ des Wortes Gottes, „in denen sich Erkenntnis ereignet und ereignet hat“<sup>7</sup> und denen darum Autorität zukommt. Weil an diesen Orten Gottes Wort normativ gelebt und bezeugt wird, kommen sie quasi Quellen (principium) gleich, anhand derer Theologie und Kirche ihre Erkenntnisse gewinnen. Die loci theologici bilden ein interaktives Regelgefüge, innerhalb dessen das Wort Gottes zur Sprache kommen, sich die göttliche Offenbarung konkretisieren und daraus theologische Erkenntnis geschöpft werden kann.

Cano unterscheidet näherhin zehn lebendige Bezeugungsinstanzen des Wortes Gottes<sup>8</sup>, die sich entsprechend dem Kriterium innerer und äußerer Autorität in zwei Gruppen einteilen lassen, ohne indes getrennt zu sein: Die ersten sieben loci – kanonische Bücher der Hl. Schrift, mündliche Überlieferungen Christi und der Apostel, Gesamtkirche, Konzilien, römische Kirche bzw. päpstliches Lehramt, hl. Kirchenväter, Theologen – gelten als erstrangige Fundorte (loci theologici proprii), da sie auf der Autorität göttlicher Offenbarung (Innen) beruhen, während die andern drei loci – natürliche Vernunft, Philosophen, Geschichte der Menschheit –, insofern sie auf der Autorität des Außen beruhen, beigeordnete und allgemeine Fundorte (loci theologici adscriptitii) darstellen. Nichtsdestotrotz gilt auch die geschichtliche Welt als ein theologisches Erkenntnisprinzip. Die ersten beiden loci proprii gelten als „propria et legitima theologiae principia“, sie sind nämlich theologieeigen, während die anderen fünf loci theologieabgeleitet sind, d. h. als interpretative loci zu gelten haben. Der Traditionsprozess wird somit als Deutungsprozess des Ursprungs vorgestellt, in dem die Hl. Schrift und mündliche Überlieferung, der gelebte Glaube der Gesamtkirche, die kirchlichen Entscheidungsinstanzen (Konzilien, päpstliches Lehramt) sowie die Theologie (hl. Kirchenväter, Theologen) zusammenwirken.

Wichtiger als die konkrete Anzahl der loci theologici ist wohl Canos Überzeugung, dass die loci Fundorte theologischen Wissens sind, denen in unterschiedlichem Maße Autorität bzw. eine Wächterfunktion zukommt. Sein besonderes Interesse war es, den Grad

<sup>7</sup> Seckler, Max, Die ekklesiologische Bedeutung des Systems der „loci theologici“. Erkenntnistheoretische Katholizität und strukturelle Weisheit, in: *ders.*, Die schiefen Wände des Lehrhauses, Freiburg 1988, 79–104, hier 96.

<sup>8</sup> *Ders.*, Communio-Ekklesiologie, theologische Methode und Loci theologici, in: Theologische Quartalschrift 187 (2007) 1–20, hier 8.

der Autorität, der den einzelnen Quellen innewohnt, herauszufinden. Der Glaube wird von der Autorität der Argumente bestimmt, mit denen er präsentiert wird – auf den Überzeugungswert einzelner Darstellungen kommt es an. Damit liegt hier erstmals eine systematische theologische Methodenlehre vor, die allerdings noch sehr offen war. In der Neuscholastik wurden die loci schließlich in eine feste Ordnung gebracht, wobei allerdings das kirchliche Lehramt zum dominierenden Prinzip der theologischen Erkenntnis avancierte, was sich insbesondere auf dem Ersten Vatikanum niederschlug. Der Dreischritt der neuscholastischen Theologie lautete: Darlegung des lehramtlich fixierten Glaubens, dessen Begründung aus Schrift und Tradition und schließlich spekulative Durchdringung mit Hilfe von Konklusionen. Diese neuscholastische Engführung konnte nach ersten Anfängen im Reformkatholizismus des 19. Jahrhunderts erst dank verschiedener Erneuerungsbewegungen im 20. Jahrhundert endgültig überwunden werden.

Die katholische Theologie tendiert in der Diskussion um die Autorität der einzelnen loci theologici zu einer aktiven Interaktion verschiedener Instanzen. John Henry Newman hat in diesem Zusammenhang im 19. Jahrhundert von einer wünschenswerten „conspiratio pastorum et fidelium“<sup>9</sup> von Lehramt, Glaubenssinn des Gottesvolkes und Theologie gesprochen. Ein Problem entsteht immer dort, wo eine Instanz oder eine Person sich auf Kosten der anderen verabsolutiert. Johann Adam Möhler nennt deshalb die beiden Extreme des kirchlichen Lebens „Egoismus“.

„[S]ie sind: wenn *ein jeder* oder wenn *einer* alles sein will; im letzten Fall wird das Band der Einheit so eng und die Liebe so warm, daß man sich des Erstickens nicht erwehren kann; im erstern fällt alles so auseinander, und es wird so kalt, daß man erfriert; der eine Egoismus erzeugt den andern; es muß aber weder einer noch jeder alles sein wollen; alles können nur alle sein, und die Einheit aller nur ein Ganzes. Das ist die Idee der katholischen Kirche.“<sup>10</sup>

Hans Urs von Balthasar spricht vom katholischen „und“<sup>11</sup>: Natur und Gnade, Schrift und Tradition, Vernunft und Offenbarung etc.

<sup>9</sup> Newman, John Henry, On consulting the Faithful in Matters of Doctrine, London 1859, § 3 (dt.: Über das Zeugnis der Laien in Fragen der Glaubenslehre, in: *ders.*, Ausgewählte Werke [Hrsg. Laros, Matthias, Becker, Werner], Bd. IV, Mainz 1959, 290, vgl. 264; 269).

<sup>10</sup> Möhler, Johann Adam, Die Einheit in der Kirche oder das Prinzip des Katholizismus dargestellt im Geiste der Kirchenväter der drei ersten Jahrhunderte, hrsg., eingeleitet und kommentiert v. Josef Rupert Geiselmann, Darmstadt 1957, 237.

<sup>11</sup> Balthasar, Hans Urs von, Der antirömische Affekt. Wie lässt sich das Papsttum in der Gesamtkirche integrieren?, Einsiedeln 1989, 248–253, bes. 249.

Heute haben sich die Konfessionen in der theologischen Prinzipien- und Erkenntnislehre weitgehend angenähert und die meisten christlichen Theologen gehen von fünf „loci theologici“ als Bezeugungsinstanzen des Wortes Gottes aus<sup>12</sup>, von denen zwei der Vergangenheit zugewandt sind: Hl. Schrift und Tradition, und die restlichen drei den Glauben der Kirche gegenwärtig objektiv und verbindlich bezeugen: Lehramt, Theologie und Glaubenssinn der Gläubigen. Diese fünf Bezeugungsinstanzen der Glaubenswahrheit sind je für sich eigenständige Größen. Dennoch durchdringen und bereichern sie sich gegenseitig, bezeugen sie doch auf je unterschiedliche Weise ein und dasselbe Wort Gottes. Allerdings gestaltet sich das Zusammenspiel der drei gegenwartsbezogenen Bezeugungsgestalten des Wortes Gottes im kirchlichen Leben nie ganz spannungsfrei.

## 2. Glaubenssinn der Gläubigen

Als ersten und damit wichtigsten interpretativen locus theologicus nennt Cano das Glaubensbewusstsein der Gesamtkirche. Die Kirche tritt in besonderer Weise als Subjekt der Wahrheitsfindung auf, ist sie doch primordialer Träger der apostolischen Überlieferung. Das heilige Volk ist in seiner Gesamtheit Geschöpf des göttlichen Wortes, weshalb sich die Kirchlichkeit des Wortes Gottes auf das Christusvolk als Ganzes bezieht. Alle Gläubigen haben am Wort Gottes aktiv teil und die gesamte Kirche ist Lern- und Lehrgemeinschaft.<sup>13</sup> Alle Getauften sind Subjekt des innerkirchlichen Wortgeschehens; sie sind Ort und Hort der Offenbarungswirklichkeit und haben am Handlungsdialog Gottes mit den Menschen teil (DeiV<sup>14</sup> 2): Das Gottesvolk hält „unter der Leitung des heiligen Lehramtes ... den einmal den Heiligen übergebenen Glauben (vgl. Jud 3) unverlierbar fest“ (LG = Lumen gentium 12), indem es ihn lebendig bekennt und verwirklicht. Für das Gotteswort trägt das Kirchenvolk also eine aktive Verantwortung; es ist primärer Träger des auf Christus zurückgehenden Lehrauftrags.

Das Festhalten der Gläubigen am Wort Gottes schließt die Infallibilität in credendo mit ein, was von den Konzilsvätern durch

<sup>12</sup> Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, *Communio Sanctorum*. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, Nr. 42–73.

<sup>13</sup> Böttigheimer, Christoph, Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen, in: *Stimmen der Zeit* 214 (1996) 547–554.

<sup>14</sup> Dei Verbum, Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* Ergbd. 2 (21967) 497–583.

die Geistsalbung und den supernaturalis sensus fidelium begründet wird (LG 12): Alle Glieder der durch Gottes Pneuma geleiteten Kirche besitzen aufgrund ihres Glaubens die unfehlbare Geistgabe, mit dem Gegenstand des Glaubens innerlich überein zu stimmen, d. h. „den Glaubensgegenstand ... so zu erfassen, daß dieser erfaßte ‚Gegenstand‘ dem Erfassungsvermögen des Gläubigen konnatural ist“.<sup>15</sup> Der mit dem Glauben gegebene Sinn ist also Bedingung der Möglichkeit, dass das Volk Gottes den wahren Glauben unfehlbar erkennt und übermittelt, was wiederum Voraussetzung der Infallibilität magisterii ist. Wegen der Unmittelbarkeit des sensus fidelium zum Geist Gottes muss von einer originären Form der Glaubenserkenntnis gesprochen werden und damit von einer originären Lehrautorität der Gläubigen. Der Glaubenssinn ist ursprünglicher Bestandteil kirchlicher Erkenntnisstruktur und darum ist der geistgewirkten Glaubensüberzeugung der Gesamtkirche eine institutionelle Geltung innerhalb der theologischen Erkenntnislehre einzuräumen.

Das Zweite Vatikanum hat die theologische Bedeutung des unfehlbaren Glaubenssinns der Gläubigen als eines eigenen Erkenntnis Kriteriums des Gotteswortes neu aktualisiert. Denn wurde seit der Alten Kirche bis ins 19. Jahrhundert dem Glaubenszeugnis der Gläubigen eine hohe dogmatische Relevanz zugemessen, die Gesamtkirche als kriteriologische Instanz herangezogen und das Charisma des kirchlichen Glaubenssinns von Kirchenvätern, Bischöfen und Theologen reflektiert, so geriet in der Neuzeit die Geistgabe irrtumsfreier Wahrheitserkenntnis vor allem aufgrund eines instruktionstheoretischen Offenbarungsmodells und einer vertikal am Leib Christi orientierten und juridisch verengten Ekklesiologie zunehmend in den Hintergrund: Im Zuge der Zweiteilung der koinonia in eine lehrende und eine lernende Kirche wurde die Unfehlbarkeit einseitig auf das Amt verlagert, aus der aktiven Unfehlbarkeit der Gesamtkirche eine passive und aus der aktiven Stimme des Volkes ein passiver Glaubensgehorsam. Damit büßte der Glaubenssinn als Erkenntnis Kriterium der Glaubenswahrheit seine theologische Relevanz mehr und mehr ein<sup>16</sup>, bis er schließlich von der „Römischen Schule“ des 19. Jahrhunderts nur noch als Reflex der kirchlichen Hierarchie interpretiert wurde.

Dass das Zweite Vatikanum den Ort göttlicher Offenbarung

<sup>15</sup> Wagner, Harald, Glaubenssinn, Glaubenszustimmung und Glaubenskonsens, in: *Theologie und Glaube* 69 (1979) 263–271, hier 264.

<sup>16</sup> Beinert, Wolfgang, Bedeutung und Begründung des Glaubenssinnes (sensus fidei) als eines dogmatischen Erkenntnis Kriteriums, in: *Catholica* 25 (1971) 271–303, hier 272–288.

wieder auf die Kirche als Ganzes ausdehnte und den Begriff des Glaubenssinns („sensus fidei“) neu aufgriff, hat Auswirkungen auf den erkenntnistheoretischen Standort des Lehramts: Weil die gesamte Glaubensverantwortung beim Volk Gottes liegt, ist das Lehramt ein Teilsubjekt neben anderen und hat sich in den Wahrheitsfindungsprozess zu integrieren, seine Funktion mit anderen Erkenntnisinstanzen zu vermitteln und mit diesen zu kommunizieren. „Wie andere Teilsubjekte ihren Subjektstatus nur zusammen mit ihrer gegenseitigen Kommunikation erlangen, entwickeln und behalten, so auch das Lehramt.“<sup>17</sup> Als korrespondierendes Teilsubjekt steht das Lehramt in der Pflicht, seine Erkenntnisse und Entscheidungen argumentativ einsichtig zu machen und nicht allein auf die Glaubenspflicht der Gläubigen zu rekurrieren. Nur so kann eine Kommunikation stattfinden und können die Gläubigen ihre Glaubenserfahrungen und -praxis einbringen bzw. in späteren kirchlichen Lehramtsverkündigungen ihren eigenen, apostolischen Glauben wieder erkennen und lehramtliche Entscheidungen kritisch, verantwortet rezipieren.

Das kirchliche Lehramt ist stets auf den Glauben der Gesamtkirche bezogen. Es lehrt nichts anderes, als in der Kirche direkt oder indirekt als von Gott geoffenbarte Wahrheit geglaubt wird. Umgekehrt rezipiert die Gesamtkirche die Lehrentscheidungen des kirchlichen Lehramts als Ausdruck ihres eigenen Glaubens. Diese wechselseitige Bezogenheit und Rezeption ist wie der Glaube selbst wesentlich geistgetragen und geisterfüllt. Eine lebendige Perichorese zwischen Lehramt und authentischem Glaubenssinn wird durch die nur bedingte Objektivierbarkeit des Glaubenssinns des ganzen Volkes („sensus fidelium“) erschwert, aber nicht verunmöglicht, insofern nämlich der Glaubenssinn der Gesamtkirche „consensus fidelium“ eine soziale, feststellbare Gestalt annimmt, sich die Unfehlbarkeit „im Glauben“ in der „allgemeine[n] Übereinstimmung [des ganzen Volkes] in Sachen des Glaubens und der Sitte äußert“ (LG 12).

### 3. Zweifaches Lehramt

Cano geht sowohl von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes als auch von der Irrtumslosigkeit des übereinstimmenden Urteils der Theologen aus. Tatsächlich wurden die Kirchenväter

<sup>17</sup> *Wiederkehr, Dietrich*, Sensus vor Consensus: auf dem Weg zu einem partizipativen Glauben – Reflexion einer Wahrheitsproblematik: Der Glaubenssinn des Gottesvolkes – Konkurrent oder Partner des Lehramts? (Quaestiones disputatae 151), Freiburg i.Br., Basel, Wien 1994, 182–206, hier 199.

seit der Spätantike zur literarischen Quelle und zur Autorität theologischer Erkenntnisgewinnung, auf deren Schriften und Lehren sich auch das kirchliche Lehramt häufig berief<sup>18</sup>, und immer wieder betonte, dass „gegen die einmütige Übereinstimmung der Väter“ die Hl. Schrift nicht ausgelegt werden darf.<sup>19</sup> Im Zuge der Konstituierung einer schulmäßigen Theologie im 12./13. Jahrhundert kam es zur Ausbildung eines zweifachen Lehramtes in der Kirche: „magisterium cathedrae pastoralis“ bzw. „pontificalis“ und dem „magisterium cathedrae magistralis“.<sup>20</sup> Grund dieser Zweiteilung sind nach Thomas von Aquin die beiden unterschiedlichen Typen der „doctrina fidei“. Sie umfasst zum einen die überlieferte, vor- und außerwissenschaftliche Lehre, die den informativen Gehalt des apostolischen Kerygmas vermittelt, und zum anderen die akademisch-wissenschaftliche Lehre, die gestützt auf die Glaubens- und Vernunftprinzipien eine Analyse der Glaubenswahrheiten und ihrer inneren Kohärenz betreibt. Die irreduzible Eigengesetzlichkeit glaubenswissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung begründet die Eigenständigkeit der theologischen Lehre bzw. des theologischen Lehramts und sichert ihm den Rang einer eigenen Bezeugungsinstanz des Glaubens der Kirche zu. Aufgrund der konstruktiven wie auch kritischen Funktion der universitären Theologie stehen pastorales und wissenschaftliches Lehramt in einem polaren Spannungsverhältnis zueinander – analog dem Verhältnis von Glaube und Wissen(schaft).

Wie sich die beiden Typen von Lehre funktional und strukturell unterscheiden, so auch die zwei Arten des Lehramtes. Papst und Bischöfen fällt als Trägern des kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes<sup>21</sup>

„die Sorge für den diachronen und synchronen Konsens der Kirche zu, um so Glaubwürdigkeit des Evangeliums und Identität der Gemein-

<sup>18</sup> *Denzinger, Heinrich*, Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Lat.-dt., übers. u. hrsg. v. *Peter Hünermann*, Freiburg, Basel, Wien 40/2005 (= DH), 271, 370, 396, 399, 485, 501, 548, 550, 635, 1510, 2876 u.ö.

<sup>19</sup> DH (s. Anm. 18), 1507, 1863, 2771, 2784, 3007.

<sup>20</sup> *Thomas von Aquin*, Quodlibet III q.4 a.1[9]c; Summa theologiae II-II q.1 a.10; Scripta Super Libros Sententiarum ds. 19 qu. 2 ar. 2b ra 4.

<sup>21</sup> Träger des kirchlichen Lehramtes sind die Einzelbischöfe, Bischofsgremien und Papst. Sie können ihr Lehramt auf zweierlei Weise (DH [s. Anm. 18], 3011; LG 25) ausüben, entweder auf ordentliche Weise, d. h. die alltägliche, nicht irrtumsfreie Lehrtätigkeit von Einzelbischöfen (Katechismus, Hirtenschreiben, Predigt etc.) oder Papst (Enzyklika, Apostolische Konstitution etc.) sowie die einmütige Glaubensübereinstimmung aller Bischöfe zusammen mit dem Papst außerhalb des Ökumenischen Konzils (irrtumsfrei) umfassend, als auch auf außerordentliche Weise, d. h. die konziliaren, irrtumsfreien Definitionen eines ökumenischen Konzils oder die definitiven Äußerungen aufgrund der höchsten Gewalt des Papstes (ex cathedra) umfassend.

schaft der Glaubenden zu wahren. Dieser Konsens umfasst ebenso die Bekenntnissätze wie die korrespondierenden Lebensformen, ohne welche solche Bekenntnissätze und die Identität der Glaubensgemeinschaft Schaden nehmen<sup>22</sup>.

Den Theologen obliegt dagegen der wissenschaftliche Diskurs: das methodisch-systematische, streng an den Kriterien der Wissenschaft orientierte Erforschen des intellectus fidei sowie die zeitgemäße, praxis- und zukunftsorientierte Explikation der Glaubensregel, unter Berücksichtigung anderer innerkirchlicher Bezeugungsgestalten des Wortes Gottes und verwandter wissenschaftlicher Disziplinen („loci theologici alieni“). Beide Lehrrämter sind zwar aufgrund der Eigenständigkeit ihrer Lehrarten selbständige Erkenntniskriterien des Glaubens, doch ist dem episkopalen Lehramt zusätzlich die mit der sakramentalen Ordination verliehene jurisdiktionelle Lehrgewalt inne, das letztinstanzliche Wächteramt über Einheit und Kontinuität des kirchlichen Glaubens. Ihm obliegt die authentische Verkündigung und verbindliche Erklärung der apostolischen Überlieferung, des depositum fidei, das sich aus Hl. Schrift und Tradition zusammensetzt und in den lehramtlichen Verlautbarungen seit dem Trienter Konzil mit der Paarformel „Glaube und Sitten“ (fides et mores) umschrieben wird, wobei der Begriff „mores“ im Laufe der Zeit unterschiedlich eng bzw. weit gefasst wurde – während er auf dem Tridentinum noch die Disziplin im Sinne von Realtraditionen mit umfasste, wurde er auf dem Ersten Vatikanum auf das sittliche Verhalten enggeführt.<sup>23</sup> Außerdem lehrt das Magisterium unfehlbar, wenn die Absicht zu einer unfehlbaren Lehraussage eindeutig zum Ausdruck kommt<sup>24</sup> und das kirchliche Lehramt kollegial ausgeübt wird oder der Papst allein ex cathedra spricht.

#### 4. Kooperative Partnerschaft

Den drei Erkenntnisinstanzen – pastorales Lehramt, wissenschaftliche Theologie und Glaubenssinn der Gläubigen – ist gemeinsam, dass sie unter dem Primat des Wortes Gottes, im Dienst an der Wahrheit stehen und den Glauben der Kirche verbindlich bezeugen. Als Funktionsmomente des kirchlichen Lebens ist ihnen das

<sup>22</sup> Hünemann, Peter, Verbindlichkeit kirchlicher Lehre und Freiheit der Theologie, in: Theologische Quartalschrift 187 (2007) 21–36, hier 33.

<sup>23</sup> Riedl, Alfons, Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils, Freiburg i.Br. u. a. 1979, 363f.

<sup>24</sup> Nach dem Codex Iuris Canonici. Kodex des kanonischen Rechts, <sup>4</sup>1994 (= CIC), can. 749 § 3, muss vom Papst oder von einem Konzil deutlich bekundet werden, wenn eine Aussage als irreformabel anzusehen ist.

Kriterium der Kirchlichkeit wesensimmanent. Aufgrund ihrer Irreduzibilität sind sie zudem eigenständige Bezeugungsinstanzen für die Glaubensregel, doch stehen sie wegen der „prima veritas“<sup>25</sup>, die sie gemeinsam bezeugen, in einer funktionalen Relation: In ihrer bleibenden Verwiesenheit<sup>26</sup> haben sie aufeinander zu hören und insofern, als sie unterschiedliche Profile aufweisen und die Aufgabe der Glaubensinterpretation auf je unterschiedliche Weise erfüllen, sich gegenseitig ihre Erfahrungen und Erkenntnisse zu vermitteln. Denn das Lehramt kann nur verkünden, was die Gesamtheit der Kirche glaubt bzw. das ganze „heilige Volk“ dank seines Glaubenssinns als apostolische Überlieferung festhält. Weil es „aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft“ (DeiV 10), hat es den Glaubenssinn des ganzen Christusvolkes als relativ eigenständige, irreduzible Bezeugungsgestalt, als ein normatives Erkenntniskriterium der Glaubenswahrheit zu respektieren. Dies trifft umgekehrt auf die Gläubigen zu: Weil der Glaube vom Hören kommt (Röm 10,14), ist das Gottesvolk in seinem Glauben auf die lehramtliche Verkündigung angewiesen.

Auch die universitäre Theologie spielt für die Erkenntnisgewinnung im Glauben eine nicht unwesentliche Rolle. Da der Glaube selbst nach Erkennen fragt, vermögen weder das Lehramt noch die Gläubigen auf evidente Erläuterungen der Glaubenssätze, auf vertiefte Glaubenserkenntnisse und theologisch-differenziertes Fachwissen als Bedingung der Möglichkeit einer argumentativ verantworteten Glaubensentscheidung zu verzichten, wie umgekehrt die Glaubenswissenschaft bei ihrer Glaubensbegründung und -auslegung a priori den Glauben der Kirche voraussetzt. „[E]ine Kirche ohne Theologie verarmt und erblindet; eine Theologie ohne Kirche aber löst sich ins Beliebige auf“<sup>27</sup>, und eine Kirche ohne den Glaubenssinn verliert ihren Glauben und ihre Vitalität.<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Thomas von Aquin, Summa theologiae II-II q.1 a.3.

<sup>26</sup> Sie sind „so miteinander verknüpft und einander zugesellt ..., daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen“ (DeiV 10).

<sup>27</sup> Ratzinger, Joseph, Wesen und Auftrag der Theologie. Versuche zu ihrer Ortsbestimmung im Disput der Gegenwart, Einsiedeln, Freiburg 1993, 41.

<sup>28</sup> Steinhauer, Eric Wilhelm, Die Lehrfreiheit katholischer Theologen an den staatlichen Hochschulen in Deutschland (Theologie und Hochschule 2), Münster 2006, 68: „Es ist im heutigen theologischen Kontext sicher unrichtig zu behaupten, das Lehramt könne unproblematisch ohne Rücksicht auf die wissenschaftliche Theologie und ohne Anbindung an den Glaubenssinn der Gesamtkirche lehren. Die vorkonziliären, juristisch argumentierenden Positionen des Lehramtes sind von daher überholt und theologisch nicht mehr haltbar.“

Da die Wahrheitserkenntnis als ein geschichtlich-hermeneutischer Prozess zu verstehen ist, „als Konvergenz auf Wahrheit hin“<sup>29</sup>, legt sich die Interaktion der drei gegenwartsbezogenen Bezeugungsinstanzen des Glaubens nahe: Als offener Prozess liegt die Wahrheit nie abgeschlossen vor und bleibt die Erkenntnis einer theologischen Bezeugungsgestalt stets bruchstückhaft. Zudem handelt es sich aus demselben Grunde bei den theologischen Erkenntniskriterien um keine statische, sondern um dynamische, den geschichtlichen und kulturellen Wandlungen unterworfenen Bezeugungsgestalten, die von den jeweiligen Erfahrungen in der je konkreten Welt und geschichtlichen Situation geprägt werden. So spiegelt sich in den Glaubenserkenntnissen die ganze Vielschichtigkeit gelebter Wirklichkeit wider, weshalb ein Konsens in Glaubensfragen nur in einem langen, geduldigen und vertrauensvollen Dialog gefunden werden kann.

Ein freier, Streitbarer Dialog ist ferner in der immer komplexer werdenden inner- wie auch außerkirchlichen Problematik begründet, theologisch aber vor allem deshalb dringend geboten, weil Gott selbst als dialogische Gemeinschaft existiert, seiner Selbstoffenbarung eine dialogische Gestalt eignet und demzufolge die Kirche als *Communio* pluralistisch-dialogisch strukturiert ist. So ist die Kommunikation eine Seinsweise der Kirche; in ihrem dialogischen Miteinander ist Christus gegenwärtig.<sup>30</sup> Inneres Prinzip dieser Kommunikation ist der Hl. Geist, das Lebensprinzip der Kirche. Er wohnt Amtsträgern, Theologen und Gläubigen gleichermaßen inne, weshalb alle gemeinsam am prophetischen Amt Christi partizipieren und selbst Laien „gültige Verkünder des Glaubens an die zu erhoffenden Dinge“ (LG 35) sind. Auch unter diesem ekklesiologisch-pneumatologischen Aspekt ergibt sich für die innerkirchlichen Bezeugungsgestalten der göttlichen Wahrheit die Verpflichtung zur ständigen Kommunikation und Kooperation. Daran ändert der Umstand nichts, dass das Amt seine Weihe und Sendung von Christus her empfängt und insofern mit seiner Bezeugungsfunktion des apostolischen Glaubens dem Christenvolk gegenübersteht. Denn weil der in jedem Gläubigen innewohnende Geist der Geist Jesu Christi ist, empfängt das Amt seine Autorität auch von der Kirche her, steht es immer auch im Volk Gottes und hat dieses zu repräsentieren. So kommt dem kirchli-

<sup>29</sup> *Wiederkehr*, *Sensus vor Consensus* (s. Anm. 17), 205.

<sup>30</sup> Mt 28,20; 18,19f.; *Koch, Günter*, *Glaubenssinn – Wahrheitsfindung im Miteinander*, in: *ders.* (Hrsg.), *Mitsprache im Glauben? Vom Glaubenssinn der Gläubigen*, Würzburg 1993, 99–114, hier 103ff.

chen Lehramt nicht nur die apostolische Verkündigung zu, sondern es hat auch im Sinne repräsentativer Vereindeutigung den Glaubenssinn qualifiziert zu bezeugen, was eine pneumatisch-aktive Rolle des Glaubenssinns der Gläubigen bei lehramtlichen Entscheidungen impliziert: Wie die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes in *docendo* auf der grundlegenderen Unfehlbarkeit aller Gläubigen in *credendo* aufruht, so können kirchliche Lehramtsentscheidungen nicht anders als in Übereinstimmung mit den allgemeinen Glaubensüberzeugungen, dem Glauben der Kirche getroffen werden.

Die drei Subjekte der Glaubenskommunikation sind zwar, was die Lehrautorität anbelangt, ungleiche Partner, nicht aber unter kriteriologischem Gesichtspunkt: Innerhalb des kollektiven, dialogischen Wahrheitsfindungsprozesses hat das kirchliche Magisterium als korrespondierendes Teilsubjekt die Theologie und das ganze Gottesvolk mit seinem Glaubenssinn als vollwertige Dialogpartner zu respektieren; nur so kann ein fruchtbarer Dialog, wie er vom Zweiten Vatikanum empfohlen wurde, gelingen. Ein „aufrichtiger Dialog“ setzt voraus, dass „bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht“ gepflegt werden, „um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien“ (GS = *Gaudium et spes* 92). Das kirchliche Lehramt ist demnach keine ungebunden-absolutistische Autorität, sondern bringt das Wort Gottes immer nur auf seine Weise zur Sprache. Weil es nicht mehr als einen Platz im Chor der Bezeugungsinstanzen hat, ist es an den Glauben der Gesamtkirche gebunden. Kein *locus* ist eliminierbar, der Pluralismus der Bezeugungsarten ist irreduzibel und „kein *locus theologicus* der alleinige Herr über alle“.<sup>31</sup>

Ein fruchtbarer Dialog setzt die Bereitschaft voraus, auf das Zeugnis anderer zu hören, deren Vorgaben aufrichtig zu beachten, sich füreinander zu öffnen, voneinander zu lernen und sich notfalls korrigieren zu lassen. „Dialog in diesem Sinne bedeutet ... Kommunikation, die Systemgrenzen überspringt, indem man versucht, die Perspektive derer, die ein anderes ‚System‘ repräsentieren, mit in Betracht zu ziehen und zu einem über den bloßen Interessenausgleich hinausgehenden Ergebnis zu gelangen.“<sup>32</sup> Ein solcher

<sup>31</sup> *Seckler*, *Communio-Ekklesiologie* (s. Anm. 8), 1–20, hier 20.

<sup>32</sup> Kommission 8 „Pastorale Grundfragen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 5. Oktober 1991: *Dialog statt Dialogverweigerung. Wie in der Kirche miteinander umgehen?*, *Berichte und Dokumente* (1994/Heft 90), Zentralkomitee der deutschen Katholiken, 3–43, hier 13.

Dialog stellt ein Wagnis dar, da sein Ausgang offen ist. Doch birgt er die Chance in sich, dass sich in dieser Offenheit das Wort Gottes Gehör verschafft und sich die Wahrheit Gottes durchsetzt.

## II. Kompetenzbereich des kirchlichen Lehramts

### 1. Irreduzible Eigenständigkeit der Theologie

Seit der wissenschaftsförmigen Ausbildung der Theologie im Kontext des mittelalterlichen Universitätswesens stellt die ekklesiologische Einordnung ihres Lehramts eine bleibende Herausforderung dar. Denn einerseits beansprucht die Theologie wissenschaftliche Autonomie: Freiheit des Denkens, der Methode, eigenständiges Urteilen und Führen des wissenschaftlichen Diskurses, andererseits aber unterliegt sie dem apostolischen Amt mit seiner normativen, regulativen Funktion. Die Theologie- und Kirchengeschichte zeigt, dass Freiheit und Einfluss des theologischen Lehramts bislang umso größer waren, je schwächer sich das Lehr- und Leitungsamt der Bischöfe bzw. das Papsttum gaben.<sup>33</sup> So kam beispielsweise seit dem Spätmittelalter den Theologen eine herausragende Bedeutung in Bezug auf die Lehre zu, wobei das wissenschaftliche Lehramt zunehmend auf die theologischen Fakultäten als öffentlich-rechtliche Institutionen übertragen wurde und führende theologische Fakultäten wie etwa die Sorbonne in Paris zu „*offiziellen gelehrten Körperschaften*“<sup>34</sup> aufstiegen, die nicht nur die akademische Lehre kontrollierten und Lehrbeanstandungsverfahren durchführten, sondern auch auf den außerwissenschaftlichen Bereich (Urteil der Bischöfe, Inquisitionstribunale etc.) lehramtlichen Einfluss nahmen und im Sinne der Wächterfunktion zur eigentlichen lehramtlichen Entscheidungsinstanz wurden.

Diese Entwicklung kehrte sich Mitte des 17. Jahrhunderts um: Die erstarkte päpstliche Zentralgewalt zog die Lehrautorität wieder an sich und brachte die universitäre Theologie in enge Abhängigkeit von sich: Übt ein die theologischen Fakultäten förmliche Lehrgewalt nach Art einer autonomen jurisdiktionellen Lehrinstanz aus, so musste die Theologie nun dem Papsttum dienen, indem sie den Wahrheitsgehalt päpstlicher Lehramtsentschei-

dungen aufzeigte und diese im Sinne des pastoralen Lehramts interpretierte. Ab dem 16. Jahrhundert lag die autoritative Lehrentscheidung zunehmend in der Hand des episkopalen Lehramts, das schließlich in der Restauration, dem Papalismus des 19. Jahrhunderts, seinen Höhepunkt erlangte.<sup>35</sup> Den theologischen Hintergrund bildete das neuzeitliche vertikale Kirchenbild: Die lehrende Kirche beanspruchte allein für sich die Überlieferung des Glaubensgutes und ordnete darum die Theologie der „*ecclesia discens*“ zu. So behielt sich die Körperschaft der Hirten im 18./19. Jahrhundert allein die Bezeichnung „*magisterium*“ und die authentische Lehrbefugnis vor.<sup>36</sup>

Mit dem Verlust des Rangs einer theologischen Bezeugungsinstanz änderte sich auch die Aufgabenstellung der Universitätstheologie: In völliger Abhängigkeit vom Lehramt oblag es ihr, die Aussagen desselben im amtlichen Sinne zu kommentieren, sie als offenbarungsgemäß zu erklären und den „*Hörenden*“ zu vermitteln. Diese Zuordnung von Lehramt und Theologie blieb bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts bestimmend. So bezeichnete es noch Papst Pius XII. in seiner Enzyklika „*Humani generis*“ (12. August 1950) als die Aufgabe der Theologen, „zu zeigen, auf welche Weise sich das, was vom lebendigen Lehramt gelehrt wird, in der Heiligen Schrift und in der göttlichen ‚Überlieferung‘ – sei es ausdrücklich, sei es einschlußweise – findet“ (DH 3886). Hier hatte die Theologie als Zuarbeiterin des Lehramts ihre kritisch-kriteriologische Funktion eingebüßt. Dies umso mehr, als das Lehramt die theologischen Ergebnisse vorwegnahm, indem sie die Art und Weise festschrieb, wie der Quellennachweis in Bezug auf eine kirchliche Lehrdefinition zu erfolgen hatte: „in eben diesem Sinne, in dem sie definiert wurde“ (ebd.).

Erst das Zweite Vatikanum leitet eine erneute Wende in der Bedeutung der wissenschaftlichen Theologie für das kirchliche Lehramt ein. Den Hintergrund bildet die konziliare Worttheologie, die die Kirchlichkeit des Wortes Gottes über das kirchliche Lehramt hinaus auf die Kirche als Ganzes ausdehnt und dadurch die seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geläufige Unterscheidung zwischen den „*Laien*“ als den „*Hörenden*“ und den „*Geistlichen*“ als den „*Lehrenden*“ aufhebt. Zudem bringt die „*Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung*“ als

<sup>33</sup> Seckler, Max, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, in: *ders.*, Die schiefen Wände (s. Anm. 7), 105–135, hier 108–127; Hünermann, Verbindlichkeit (s. Anm. 22), 22–25.

<sup>34</sup> Scheeben, Matthias Joseph, Theologische Erkenntnislehre (Handbuch der katholischen Dogmatik, 1. Buch), in: *ders.*, Gesammelte Schriften Bd. 3, Freiburg 1959, 94.

<sup>35</sup> Congar, Yves, Die Lehre von der Kirche. Vom Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart (Handbuch der Dogmengeschichte III, 3d), Freiburg 1971, 89.

<sup>36</sup> *ders.*, Die Geschichte des Wortes „*magisterium*“, in: Concilium 12 (1976) 465–472.

lehramtlicher Text erstmals zum Ausdruck, dass das kirchliche Lehramt „nicht über dem Wort Gottes“ steht, weshalb die Schrift nicht vom Lehramt her zu erklären ist, sondern umgekehrt, das Magisterium dem Wort Gottes zu dienen hat (DeiV 10): Lehre noch die Enzyklika „*Humani generis*“, die der Offenbarungskonstitution als Vortext zugrunde liegt, dass „das lebendige Lehramt ... das zu beleuchten und zu entfalten [habe], was in der Glaubenshinterlassenschaft nur dunkel und gleichsam einschlußweise enthalten ist“ (DH 3886), so kehrt das Zweite Vatikanum diese Ordnung um und sieht in den Heiligen Schriften „zusammen mit der Heiligen Überlieferung ... die höchste Richtschnur ihres Glaubens (*suprema fidei suae regula*)“ (DeiV 21), räumt also dem Wort Gottes die Funktion einer obersten erkenntnistheologischen Bezeugungsinstanz („*norma normans non normata*“) ein. Im Zuge dieser gewandelten Kriteriologie theologischer Erkenntnis gewinnt die Theologie ihre Schriftunmittelbarkeit zurück und wachsen ihr wieder neue Aufgabenfelder zu, über den bloßen Schrift- und Überlieferungsbeweis lehramtlicher Aussagen hinaus: Die Theologie durchforscht „alle im Geheimnis Christi verborgene Wahrheit im Lichte des Glaubens“ (DeiV 24).

Indem die Konzilsväter „das Studium des heiligen Buches gleichsam [als] die Seele der heiligen Theologie“ (DeiV 24; OT = *Optatam totius* 16) bezeichnen, räumen sie der Heiligen Schrift eine grundsätzliche Priorität vor den kirchlichen Lehrvorlagen ein, was einem Paradigmenwechsel in der Theologie gleichkommt: Eine stärkere geschichtliche Akzentuierung, eine betont biblische und patristische Orientierung lösen eine überwiegend systematische Ausrichtung ab; das Studium der Schrift und der kirchlichen Überlieferung bilden nun den Ausgangspunkt theologischer Arbeit und nicht mehr thesenhafte systematische Fixierungen. Schrift- und Überlieferungsstudium bilden so die Basis für die eigentliche systematische Darstellung, bei der entsprechend dem Beispiel des heiligen Thomas als Lehrer und Meister „die Heilsgeschichte in ihrer Ganzheit spekulativ zu durchdringen und ihren Zusammenhang zu verstehen“ ist (OT 16). Dabei betont das Konzil ausdrücklich, dass sich die dogmatische Analyse durch keine Uniformität auszeichnen kann, weder in Bezug auf die Methoden, noch auf die Erklärungen der Offenbarungswahrheit, sondern aufgrund der geschichtlichen Bedingtheit menschlichen Denkens „die verschiedene Art der theologischen Lehrverkündigung“ als „legitime Verschiedenheit“ anzusehen ist (UR = *Unitatis redintegratio* 17). Das Zugeständnis eines legitimen theologischen Pluralismus bedeutet im Hinblick auf das kirchliche Lehramt, dass auch dessen

Verlautbarungen situativ bedingt sind und darum zwischen dem Inhalt lehramtlicher Beschlüsse und der Theologie kirchlicher Lehrverkündigung eigens zu differenzieren ist. Aus diesem Grunde ist in nachkonziliarer Zeit eine eingehende theologische Diskussion vatikanischer Lehrschreiben zu beobachten. „Es werden Voraussetzungen und Verständnishorizonte untersucht, die vortragenen Lehren einer kritisch-argumentativen Diskussion unterzogen und Gewichtungen bzw. Differenzierungen im Blick auf Ergebnisse vorgelegt.“<sup>37</sup>

Zwar halten die Konzilsväter ungebrochen am Lehrcharisma der Hirten fest, indem sie die authentisch-kritische Interpretation des Wortes Gottes allein dem kirchlichen Lehramt vorbehalten<sup>38</sup>, doch lassen sie keinen Zweifel an der Bedeutung der universitären Theologie für die Kultur, die Glaubensvermittlung und das kirchliche Leben aufkommen (GS 44; 62; GE = *Gravissimum educationis* 11). Außerdem erkennen sie den Theologen die „entsprechende Freiheit des Forschens, des Denkens sowie demütiger und entschiedener Meinungsäußerung“ zu (GS 62). Damit gewinnt die theologische Wissenschaft wieder ihre unverzichtbare, irreduzible Eigenständigkeit zurück und kommt ihr wieder der Rang einer verbindlichen Bezeugungsinstanz des Gotteswortes zu. Mit aller Deutlichkeit sprach sich Papst Johannes Paul II. bei seinem zweiten Pastoralbesuch in Deutschland (1980) für die Freiheit der theologischen Forschung und Lehre aus. Er bekräftigte, dass die akademische Theologie „in der Anwendung ihrer Methoden und Analysen“ frei sei, und dass Lehramt und Theologie „nicht aufeinander reduziert werden“ könnten, da beide unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hätten<sup>39</sup>. Zugleich forderte er die Theologen auf, das Gespräch mit dem Lehramt zu suchen und mit ihm zu kooperieren.

## 2. Ausweitung infalliblen Lehrens

Die Beziehung zwischen Theologie, Gottesvolk und kirchlichem Lehramt ist in nachkonziliarer Zeit immer wieder von Konflikten überschattet. Erinnert sei nur an die von der römischen Glaubenskongregation erlassene Instruktion über die kirchliche Berufung

<sup>37</sup> Hünermann, Verbindlichkeit (s. Anm. 22), 35.

<sup>38</sup> Seine Aufgabe ist es, „das geschriebene und überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären“ (DeiV 10).

<sup>39</sup> Johannes Paul II., Ansprache bei der Begegnung mit Theologieprofessoren in Altötting am 18. November 1980, in: *Theologie und Kirche. Dokumentation*. 31. März 1991 (Arbeitshilfen 86), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991, 66–71, hier 69f.

des Theologen „Donum veritatis“ (24. Mai 1990)<sup>40</sup>, in welcher den Theologen die Freiheit, Glaubenssachverhalte auszuforschen, sofern deren Ergebnisse noch nicht feststehen, aberkannt wird. „In der Theologie ist diese Freiheit der Forschung innerhalb eines rationalen Wissens anzusetzen, dessen Gegenstand von der Offenbarung gegeben wird, wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramtes übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird.“<sup>41</sup> Hier ist weder vom Freiraum für den Prozess wissenschaftlicher Wahrheitssuche noch von der Koexistenz und Kooperation mehrerer loci theologici die Rede.

Spannungen können aber auch zwischen dem kirchlichen Lehramt und der Gemeinschaft der Gläubigen auftreten, sofern dem „Beitrag aller Christen und Menschen guten Willens“ zu wenig Beachtung geschenkt wird, wie dies beispielsweise durch das Kirchenvolksbegehren deutlich wurde.<sup>42</sup> Umgekehrt verpflichtet das römische Lehramt die Gläubigen stärker auf die Einhaltung der kirchlichen Disziplin (Laieninstruktion<sup>43</sup>, Liturgieinstruktion<sup>44</sup> etc.).

Zudem dehnt das ordentliche und universale Lehramt seinen Anspruch auf infallibles Lehren im sog. sekundären Objektbereich der Glaubensverkündigung immer weiter aus, indem es in theologisch teilweise umstrittenen Fragen „endgültige Lehren“ erlässt, die irreformabel, unwiderruflich und unveränderlich sind.<sup>45</sup> Diesen

<sup>40</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen (24. Mai 1990) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 98), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1990.

<sup>41</sup> Ebd., Nr. 12.

<sup>42</sup> *Mette, Norbert*, „Kein geeigneter Beitrag zum Innerkirchlichen Dialog?“ Das „Kirchenvolksbegehren“ einer dialogischen Kirche, in: *Gebhard Füst* (Hrsg.), *Dialog als Selbstvollzug der Kirche?*, Freiburg i.Br. 1997, 329–343.

<sup>43</sup> Kongregation für den Klerus, Päpstlicher Rat für die Laien, Kongregation für die Glaubenslehre, Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kongregation für die Bischöfe, Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15. August 1997) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1997.

<sup>44</sup> Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 164), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2004.

<sup>45</sup> Der Begriff „irreformabilis“ schließt „nur den Glaubensirrtum in der Definition aus [...], [behauptet] aber nicht ..., die dogmatische Formulierung müsse in jeder Hinsicht opportun sein, der berechtigten Mentalität einer Zeit völlig entsprechen oder könne auch in Zukunft nicht durch eine bessere Formulierung ersetzt werden. Die Dogmengeschichte hebt die vergangene Geschichte des Glaubens der Kirche nie auf, ist aber auch nie einfach abgeschlossen, sondern bleibt in diesem Sinne immer

neuen Lehrtyp, der sich in den römischen Dokumenten seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts unter heftiger Kritik von Bischofskonferenzen und Theologen herausbildete<sup>46</sup>, bemühte sich Papst Johannes Paul II. in seinem am 18. Mai 1998 als *Motu Proprio* erlassenen apostolischen Schreiben „*Ad tuendam fidem*“ rechtlich abzusichern.<sup>47</sup> Das von der Glaubenskongregation erlassene Glaubensbekenntnis „*Professio fidei*“<sup>48</sup> und der *Treueid*, der für kirchliche Ämter unterhalb des Bischofsamtes angeordnet wird, unterscheidet in seinen Zusätzen zum nizänokonstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis drei Kategorien von Wahrheiten: (1.) die Glaubenslehre, die „im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist“ und vom feierlichen oder ordentlichen Lehramt „als von Gott geoffenbart vorgelegt“<sup>49</sup> wird, (2.) ferner „alles und jedes, was bezüglich der Glaubens- und Sittenlehre vom Lehramt der Kirche endgültig vorgelegt wird, nämlich was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Auslegung des Glaubensgutes erforderlich ist“<sup>50</sup>, (3.) sowie die anderen offiziellen Erklärungen der Kirche. Während der Umgang mit den kirchlichen Erklärungen in den Bereich des religiösen Gehorsams fällt und des gebührenden Respekts, der dem päpstlichen Lehramt entgegen zu bringen ist, wird für die beiden ersten Kategorien von Wahrheit – die definierten Aussagen und die endgültigen Lehren – die feste und endgültige Glaubenzustimmung (*fides divina et catholica*) bzw. die Haltung fester, unbedingter Annahme und Bewahrung (*firmiter amplector ac retineo*) verlangt. Während sich die Glaubenzustimmung direkt auf die Autorität des sich offenbarenden Gottes richtet (primärer Gegenstandsbereich des Lehramtes: Lehren mit Offenbarungscharakter)<sup>51</sup>, gründet die unbedingte, unwiderrufliche

„reformabel“ (*Rahner, Karl*, Kommentar zum *Lumen gentium* 18–27, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* Ergzbd. 1 [1966] 210–246, hier 239).

<sup>46</sup> *Hünemann, Peter*, Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein historischer Bericht und eine systematische Reflexion, in: *Cristianesimo nella storia* 21 (2000) 71–101; *ders.*, Weitere Eskalation? Die Problematik der neuen „*Professio fidei*“ und des Amtseids, in: *Herder Korrespondenz* 54 (2000) 335–339.

<sup>47</sup> *Ad tuendam fidem*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 90 (1998) 457–461.

<sup>48</sup> *Professio fidei*, in: *Acta Apostolicae Sedis* 81 (1989) 104–106.

<sup>49</sup> CIC (s. Anm. 24), can. 750 § 1.

<sup>50</sup> CIC (s. Anm. 24), can. 750 § 2.

<sup>51</sup> *Trütsch, Josef*, Glaube, systematisch, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 4 (2<sup>1968</sup>) 920–925, hier 920: „Insofern das formell Geoffenbarte als in der Offenbarung enthalten gläubig bejaht wird, spricht man von *fides divina*; insofern das in der Offenbarung Enthaltene in der lehramtl.[ichen] Vorlage der Kirche erkannt u.[nd] bejaht wird, spricht man von der *fides catholica* (Dogma).“

Zustimmung im Glauben an den Beistand des Hl. Geistes für das kirchliche Lehramt sowie in der Lehre von dessen Unfehlbarkeit (sekundärer Gegenstandsbereich des Lehramtes: Lehren mit theologischer Gewissheit).<sup>52</sup>

Die Bezeichnung „endgültige Lehre“ ist neu. Das Zweite Vatikanum kannte eine solche Kategorie von Lehraussagen nicht.<sup>53</sup> Die Konzilsväter sprachen allgemein davon, dass sich die Unfehlbarkeit des Papstes bzw. Lehramtes auf Dinge „des Glaubens und der Sitten“ (res fidei et morum) bezieht<sup>54</sup> und so weit reicht wie die Unfehlbarkeit der Kirche (LG 25). Ob auch der neue Lehrtyp endgültige Lehre, der in den letzten Jahren immer wieder Bestandteil kirchlicher Lehräußerungen geworden ist<sup>55</sup>, zu denjenigen Wahrheiten zählt, ohne die der Glaube nicht sachgerecht zur Sprache gebracht werden kann, also zum sekundären Objektbereich der Glaubensverkündigung und unter den Unfehlbarkeitsanspruch des Magisteriums fällt, ist in der Diskussion strittig<sup>56</sup> – ein notwendiger Bezug der endgültigen Lehren zur Offenbarung wird im Treueid nicht thematisiert. Mit der neuen Kategorie von Lehraussagen versucht das ordentliche und allgemeine Lehramt, Unsicherheiten in Fragen des Glaubens, der Ethik oder kirchlichen Praxis

<sup>52</sup> Lehrmäßiger Kommentar zu Ad tuendam fidem, in: L'Osservatore Romano 28 (30. Juni 1998) Nr. 8. Zurecht kritisiert Hünermann an den Ausführungen Ratzingers, dass sich die Zustimmung zu den definierten und endgültigen Lehren in ihrem vollen und unwiderruflichen Charakter durchaus unterscheidet, insofern die Zustimmung zu definitiven Sätzen anders als die Glaubenszustimmung immer nur geschichtlicher Art sein kann (Hünermann, *Herausbildung* [s. Anm. 46], 91f.).

<sup>53</sup> Hünermann, Peter, Schutz des Glaubens. Kritische Rückfragen eines Dogmatikers, in: Herder Korrespondenz 52 (1998) 455–460, hier 459.

<sup>54</sup> DH (s. Anm. 18), 1501, 1507, 3074, 4149.

<sup>55</sup> Schon in der Instruktion der Glaubenskongregation „Donum veritatis“ wurde dem Lehramt zuerkannt, dass es nicht nur definitive, unfehlbare Lehren vorlegen kann, die in der Offenbarung enthalten sind, sondern auch Wahrheiten, die Glauben und Sitten betreffen, auch wenn sie nicht in den Glaubenswahrheiten enthalten, „wohl aber mit ihnen innerlich so verknüpft sind, daß ihr definitiver Charakter letztlich sich von der Offenbarung selber herleitet“ (Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen [s. Anm. 40], Nr. 16).

<sup>56</sup> So u. a. Ratzinger, Joseph, Stellungnahme, in: Stimmen der Zeit 217 (1999) 169–171, hier 169 u. Mussinghoff, Heinrich, Kahler, Hermann, can. 750: Münsterischer Kommentar zum Codex Juris Canonici unter bes. Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. v. Klaus Lüdicke unter Mitarbeit von Rüdiger Althaus u. a. Bd. 3 (cann. 460–833), 750, anders dagegen Örsy, Ladislav, Antwort an Kardinal Ratzinger, in: Stimmen der Zeit 217 (1999) 305–316, hier 311: Die Kategorie endgültige Lehren „hat nicht den Rang einer unfehlbaren Definition und kann ihn nicht haben. Wir müssen nicht glauben, daß der Bereich der päpstlichen Unfehlbarkeit ausgeweitet wurde“. Ders., Von der Autorität kirchlicher Dokumente. Eine Fallstudie zum Apostolischen Schreiben „Ad tuendam fidem“, in: Stimmen der Zeit 216 (1998) 735–740, hier 737f.

zu beseitigen, die diesbezüglichen theologischen Diskussionen zu beenden und eine einheitliche kirchliche Lehre durchzusetzen, mit dem Ziel, „das Glaubensgut treu zu bewahren und auszuliegen“<sup>57</sup> – diese Intention verrät ein tiefes Misstrauen gegenüber den Theologen. Die endgültigen Lehren, die „in feierlicher Form vom Papst ... oder von dem auf einem Konzil versammelten Bischofskollegium definiert oder vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche als ‚sententia definitiva tenenda‘ unfehlbar gelehrt werden“ können<sup>58</sup>, erheben den Anspruch, unfehlbar, unwiderruflich und unanfechtbar zu sein, weshalb sie unter Androhung von Strafen<sup>59</sup> endgültig festzuhalten sind.

Werden mit dem neuen Lehrtyp „endgültige Lehre“ die Unfehlbarkeitslehre der Kirche sowie der Bereich der absoluten Zustimmung der Gläubigen bedingungslos ausgedehnt? Innerhalb der Theologie ist eine heftige Diskussion in Gang gekommen, von welcher Natur „endgültige Lehren“ sind. Der lehrmäßige Kommentar zur „professio fidei“ und zu „ad tuendam fidem“ erklärt, dass solche Lehren

„verschieden und in unterschiedlicher Weise mit der Offenbarung verbunden sein [können]. So gibt es Wahrheiten, die mit der Offenbarung auf Grund einer geschichtlichen Beziehung notwendigerweise verknüpft sind; andere lassen einen logischen Zusammenhang erkennen, der eine Etappe im Reifungsprozess der Erkenntnis der Offenbarung zum Ausdruck bringt“<sup>60</sup>.

Zwar gelten diese Wahrheiten nicht als geoffenbart, wohl aber stehen sie mit der geoffenbarten Wahrheit in einer so engen inneren Verbindung, dass sie als definitiv gelten.<sup>61</sup> Werden sie vom univer-

<sup>57</sup> Lehrmäßiger Kommentar (s. Anm. 52), Nr. 6. „Zum Schutz des Glaubens der katholischen Kirche gegenüber den Irrtümern, die bei einigen Gläubigen auftreten, insbesondere bei denen, die sich mit den Disziplinen der Theologie beschäftigen, schien es uns, deren Hauptaufgabe es ist die Brüder im Glauben zu stärken (vgl. Lk 22,32), unbedingt notwendig in die geltenden Texte des *Codex iuris canonici* ... Normen einzufügen“ (Motu proprio Ad tuendam fidem, in: L'Osservatore Romano 28 [30. Juni 1998] 1. Satz).

<sup>58</sup> Lehrmäßiger Kommentar (s. Anm. 52), Nr. 6.

<sup>59</sup> CIC (s. Anm. 24), can. 1371 § 1. „Der Pflicht der Gläubigen zur festen Annahme und Bewahrung der von § 2 behandelten Lehren ist eine Haltung des Widerspruchs entgegengesetzt, die als ein Sich-Widersetzen gegen die Lehre der katholischen Kirche bezeichnet wird und durch die neue Bestimmung in 1371,1° mit Strafe bedroht ist“ (Mussinghoff, Kahler, can. 750 [s. Anm. 56], 750/4f.).

<sup>60</sup> Lehrmäßiger Kommentar (s. Anm. 52), Nr. 7.

<sup>61</sup> Ratzinger, Joseph, Hinweise zum „motu proprio“ Ad tuendam fidem und zum „Lehrmäßigen Kommentar“ der Glaubenskongregation, in: Wolfgang Beinert (Hrsg.), Gott – ratlos vor dem Bösen?, Basel 1999, 224–227, hier 226f.: „Es handelt sich sozusagen um einen Vorhof des im strengen Sinn als offenbart zu Bezeichnenden, wobei – wie der Kommentar der Glaubenskongregation zeigt – das Erinnern der Kir-

salen ordentlichen Lehramt durch confirmatio oder declaratio festgestellt, liegt eine „notarielle Tätigkeit“ des Papstes<sup>62</sup> vor. Das bedeutet, der Papst kann im Grunde nur bestätigen, was als objektiver Sachverhalt eindeutig vorliegt. Dazu bedarf es unumstößlicher Argumente sowie einer grundlegenden Vergewisserung in Form einer umfassenden Befragung der Bischöfe. Ob all diese Konditionen bzgl. jener Lehren erfüllt waren, die das ordentliche päpstliche Lehramt bislang als definitiv, also letztgültig vorgelegt hat: die den Männern vorzubehaltende Priesterweihe<sup>63</sup> sowie die moralische Verurteilung der direkten und freiwilligen Tötung eines unschuldigen Menschen, der Abtreibung und der Euthanasie als schwere Sünde<sup>64</sup> wird teilweise bezweifelt. Da überdies in der Frage der Frauenordination die Bedenken sowohl der congregatio fidelium als auch der Theologen wohl nicht ausreichend gewürdigt wurden, vermögen solche als definitiv vorgelegten Lehren auch der Bezeugung, Auslegung, Vergewisserung und Beförderung des Glaubens nur begrenzt zu dienen und setzen letztlich die bischöflich-päpstliche Lehrautorität aufs Spiel. Kopfschütteln lösen zudem die im „lehrmäßigen Kommentar“ genannten Beispiele einer endgültigen Lehraussage aus.<sup>65</sup>

---

che historisch reifen kann, so daß zunächst nicht oder nur unbestimmt Erkanntes langsam in seiner Gewißheit hervortritt.“

<sup>62</sup> *Hünemann*, Herausbildung (s. Anm. 46), 89. „Der Papst stellt fest, dass die über den Erdkreis hin verstreuten Bischöfe, die in Gemeinschaft mit ihm sind, diese oder jene Lehre faktisch vortragen, gegebenenfalls sie als formal geoffenbarte oder als notwendig zum Glauben bzw. zu den Sitten gehörige Wahrheit betrachten und so lehren, dass diese oder jene Lehre in der Heiligen Schrift enthalten ist etc.“ (ebd.).

<sup>63</sup> Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe. Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priesteramt (15. Oktober 1976) 22. Mai 1994 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994, Nr. 4: „Damit also jeder Zweifel bezüglich der Angelegenheit von großer Bedeutung, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erklären wir kraft unseres Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), dass die Kirche in keiner Weise die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und dass dieser Lehrsatz von allen Gläubigen der Kirche definitiv festzuhalten ist“ (DH [s. Anm. 18], 4983).

<sup>64</sup> Enzyklika *Evangelium vitae* von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (25. März 1995) (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 120), hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, Nr. 57; 62; 65.

<sup>65</sup> *Hünemann*, Eskalation (s. Anm. 46), 338: „Die Beispiele, welche der lehrmäßige Kommentar im zweiten Teil aufführt, muten den theologiegeschichtlich einigermaßen gebildeten Theologen – sit venia verbo – abstrus an. Die Theologiegeschichte bietet zahlreiche Beispiele für die stillschweigende Korrektur solcher Lehren aufgrund gewandelter Einsichten. Pius XII. hat den Monogenismus für eine solche Lehre ge-

### III. Lehramtliche Kompetenz in konkreten moralischen Fragen

#### 1. Unfehlbares Lehren im sittlichen Bereich

Kontrovers wird seit Jahrzehnten „Die Autorität der Kirche in Fragen der Moral“<sup>66</sup> diskutiert.<sup>67</sup> Dabei geht es weniger um eine grundsätzliche Respektierung des Magisteriums von Papst und Bischöfen, als vielmehr um seine genaue Kompetenzabgrenzung, die Art der Ausübung seiner Wächterfunktion sowie der Wahrheitsfindung. Schwierigkeiten bereitet u. a., dass das kirchliche Lehramt bislang nicht umschrieben hat, was die mores genau umfassen<sup>68</sup>, es letztlich selbst entscheidet, ob ein Gegenstand unter seinen Kompetenzbereich fällt<sup>69</sup>, und es zudem in der Enzyklika „*Veritatis splendor*“ (6. August 1993) den Eindruck erweckt, das ganze Gewicht seiner Kompetenz undifferenziert in allen moraltheologischen Fragestellungen einbringen und Katholiken zum Gehorsam verpflichten zu können, ungeachtet dessen, was die betreffende Frage mit Offenbarung zu tun hat.<sup>70</sup>

Nach Auskunft des Ersten Vatikanums ist dem kirchlichen und päpstlichen Lehramt eine unfehlbare Lehrkompetenz hinsichtlich der Offenbarung, näherhin in der Glaubens- und Sittenlehre

---

halten (1950, Enzyklika *Humani generis*). Im Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 wird diese Lehre im Zusammenhang mit der Erbsünde nicht einmal erwähnt. Ein Theologe kann nur den Kopf schütteln, wenn ihm von Kardinal Ratzinger in diesem Kommentar zugemutet wird, die Erklärung Leos XIII. zur Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der anglikanischen Weihen für unfehlbar zu halten.“

<sup>66</sup> *Auer* (Hrsg.), *Autorität* (s. Anm. 3).

<sup>67</sup> *Hilpert, Konrad*, *Ethik und Rationalität. Untersuchungen zum Autonomieproblem und zu seiner Bedeutung für die theologische Ethik* (Moraltheologische Studien/Systematische Abteilung 8), Düsseldorf 1980, 552–554; *Schlögel, Herbert*, *Kirche und sittliches Handeln. Zur Ekklesiologie in der Grundlegendendiskussion der deutschsprachigen katholischen Moraltheologie seit der Jahrhundertwende* (Kirche und sittliches Handeln 11), Mainz 1981.

<sup>68</sup> Auf dem Konzil von Trient, auf welchem die Formel „fides et mores“ erstmalig als terminus technicus auftaucht, sind mit mores die kirchlichen Gebräuche und Gewohnheiten gemeint (DH [s. Anm. 18], 1501). In späterer Zeit verschob sich der Akzent mehr und mehr in Richtung Sittenlehre (DH [s. Anm. 18], 3007, 3064; 3074), während das Zweite Vatikanum den Ausdruck mores im Sinne von Realtraditionen (DeiV 7) und Sittenlehre (LG 25) gebraucht.

<sup>69</sup> *Lüdecke, Norbert*, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft Bd. 28), Würzburg 1997, 432: „[A]llein das Lehramt [kann] selbst den Umfang des Sekundärobjekts bestimmen ... und [tut] dies jeweils implizit ..., wenn es in diesem Bereich mit dem Anspruch der Unfehlbarkeit Lehren vorlegt.“

<sup>70</sup> *Johannes Paul II.*, Enzyklika „*Veritatis splendor*“. An alle Bischöfe der Katholischen Kirche über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre (6. August 1993), Nr. 110–113.

(„doctrina de fide vel moribus“) zu eigen (DH 3074). Dabei bezieht sich die päpstliche Unfehlbarkeit, die grundsätzlich so weit reicht wie die Unfehlbarkeit der Kirche, auch auf solche Wahrheiten, die nicht selbst geoffenbart (Primärbereich), aber zum Schutz des depositum fidei (custodia depositi fidei) unabdingbar sind (Sekundärbereich)<sup>71</sup>, so dass sich die Unfehlbarkeit sowohl auf die geoffenbarte Sittenlehre als auch auf solche Sittensachen, die zwar nicht geoffenbart sind, aber insofern in einem notwendigen Zusammenhang mit der Offenbarung stehen, als sie zu deren Schutz unerlässlich sind.<sup>72</sup> Allerdings „wird offengelassen, in welcher Weise der Bezug sittlicher Wahrheiten zur Offenbarungshinterlage näherhin zu denken ist“.<sup>73</sup> Dieses Desiderat wird auch vom Zweiten Vatikanum nicht überwunden<sup>74</sup>, wohl aber wird ausgesagt, die Bischöfe verkündigen „dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben (fidem credendam et moribus applicandam)“ (LG 25). Das bedeutet, „[d]er ‚auf die Sitten anzuwendende Glaube‘ besteht nicht in der Verkündigung besonderer Normen, sondern läuft auf den Inhalt der Rechtfertigungslehre hinaus: Vor Gott können Werke nur gut sein, wenn sie aus der Gemeinschaft mit ihm hervorgehen“.<sup>75</sup>

<sup>71</sup> Örsy, Antwort (s. Anm. 56), 307: „Auf der Basis der bekannten Erklärung, die Bischof Vinzenz Gasser im Namen der theologischen Konzilskommission abgab, waren die Konzilsväter der Meinung, definierten es aber nicht, daß – wann immer es notwendig ist – der Papst seine Unfehlbarkeit mit einem feierlichen Akt ex cathedra ausüben kann, um eine Wahrheit zu bekräftigen, die nicht ausdrücklich in der Offenbarung enthalten ist, aber absolut notwendig ist, um sie zu bewahren.“

<sup>72</sup> Auer, Alfons, Von einem monologischen zu einem dialogischen Verständnis des kirchlichen Lehramtes, in: ders. (Hrsg.), *Autorität* (s. Anm. 3), 90–121, hier 112: „Ein zweites Problem stellt das Bezugsfeld der Infallibilität lehramtlicher Aussagen in rebus morum dar. Die Reflexion darüber ist allerdings seit 100 Jahren im Gang. Auf dem I. Vatikanum hat Bischof Gasser von Brixen als Relator der damit befaßten Kommission ausdrücklich erklärt, die Unfehlbarkeit beziehe sich nur auf das depositum fidei, also auf die eigentliche Offenbarung im Sinne der Wortoffenbarung und auf das, was unmittelbar damit zusammen hängt. Unfehlbarkeit ist also beschränkt auf geoffenbarte Sittenlehren.“

<sup>73</sup> Schuster, Kompetenz (s. Anm. 3), 77.

<sup>74</sup> Bestätigt wird lediglich die Aussage des Ersten Vatikanums, dass die Unfehlbarkeit des bischöflich-päpstlichen Lehramtes so weit reicht wie die Unfehlbarkeit der Kirche: „Diese Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte, reicht so weit wie die Hinterlage der göttlichen Offenbarung, welche rein bewahrt und getreulich ausgelegt werden muß, es erfordert“ (LG 25).

<sup>75</sup> Knauer, Peter, *Handlungsnetze. Über das Grundprinzip der Ethik*, Frankfurt a.M. 2002, 146. „Die Anwendung des Glaubens auf die Sitten besteht ... in der Einsicht, daß nur solche Werke vor Gott gut sein können, die aus der Gemeinschaft mit ihm hervorgehen, die also ‚in Gott getan sind‘ (vgl. Joh 3,21). Vor Gott gut sind nur solche Werke, die nicht von der Angst des Menschen um sich selber bestimmt sind, sondern Frucht seiner Geborgenheit in Gott sind. Nicht die guten Früchte machen den Baum

Demnach kann das kirchliche Lehramt Fragen der Moral, sofern sich diese auf das Naturrecht bzw. die konkrete Anwendung von sittlichen Prinzipien beziehen<sup>76</sup>, nur mit dem Anspruch auf Authentizität, „das heißt mit der Autorität Christi“ (LG 25), nicht aber auf Unfehlbarkeit beantworten.<sup>77</sup>

## 2. Sittliche Vernunft und Lehrautorität

Insofern das naturrechtliche Urteil auf der geschichtlich-kulturell konditionierten Vernunft basiert und die sog. gemischten Normen zudem auf wandelbaren Tatsachenurteilen, können naturrechtliche Deduktionen nie rational zwingend sein. Da ferner der irdischen Wirklichkeit dahingehend eine Autonomie innewohnt, „daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß“ (GS 36), nutzt es wenig, wenn das kirchliche Lehramt seine Autorität in Fragen der natürlichen Sittlichkeit mit Nachdruck bekundet, um so das von ihm vorgelegte Sittengesetz näher zu begründen<sup>78</sup>. Ein hermeneutischer Zirkel ist hier unvermeidbar:

„Das ‚Naturrecht‘ sollte das positive Recht der Kirche decken, wurde aber seinerseits vom positiven Recht der Kirche gehalten. In dieser eigentümlichen Verquerung von Naturrecht und positivem Glaubensrecht liegt die Problematik der Situation der Kirche in der Neuzeit, in der Zeit der Umstellung von einer rein kirchlichen auf eine weltanschaulich gemischte Gesellschaft.“<sup>79</sup>

gut, sondern nur der gute Baum bringt gute Früchte hervor“ (ders., *Der neue kirchliche Amtseid*, in: *Stimmen der Zeit* 208 [1990] 93–101, hier 96).

<sup>76</sup> Schuster, Josef, *Kirchliches Lehramt und Moral*, in: Wilhelm Ernst (Hrsg.), *Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie*, Leipzig 1989, 173–191, hier 186: „In der Bestimmung des sittlich Richtigen sind sittliche Prinzipien notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung. Sittliche Normen und sittliche Werturteile im Sinne bestimmter Handlungsanweisungen und Handlungsurteile implizieren in der Regel neben der sittlichen Prämisse als notwendiger Voraussetzung, nicht-sittlich wertende Prämissen und Tatsachenurteile.“

<sup>77</sup> Levada, William Joseph, *Infallible Church magisterium and the natural moral law*, Rom 1971. „[S]ittliche Prinzipien rein philosophischer Natur und damit der Gesamtbereich der natürlichen Sittlichkeit [gehören] nicht zum Unfehlbarkeitsobjekt“ (Lüdecke, *Grundnormen* [s. Anm. 69], 258).

<sup>78</sup> DigH 14; *Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion Dignitas Personae. Über einige Fragen der Bioethik* (8. September 2008), (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 183), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2008, Nr. 10.

<sup>79</sup> Ratzinger, Joseph, *Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema: Christlicher Glaube und Ideologie*, hrsg. v. Klaus von Bismarck, Walter Dirks, Stuttgart, Mainz 1964, 24–30, hier 26.

Weltethische Normen sind nun mal autonom, sie basieren nicht auf Offenbarung, sondern auf der sittlichen Vernunft und können darum weder durch Autoritätsverweise begründet, noch einfach zum bloßen Glaubensgegenstand erklärt werden (DH 3015).

Konkrete sittliche Normen gründen im Gewissenspruch und verdanken sich der sittlichen Vernunft, weshalb „in der Geschichte der Kirche und ihres Lehramts noch nie eine Sittennorm zum Dogma erklärt worden“ ist.<sup>80</sup> Allerdings ist nach der Enzyklika „*Evangelium vitae*“ (25. März 1995), die endgültige Lehraussagen hinsichtlich der Tötung unschuldiger Menschen, der Abtreibung und Euthanasie erlassen hat, umstritten, ob lehramtliche Aussagen im Sittenbereich nicht auch den Anspruch auf Unfehlbarkeit erheben können. Während manche Theologen hier einen Präzedenzfall erkennen, nämlich „die unfehlbare [...] Vorlage sittlicher Normen“<sup>81</sup> bzw. die Inanspruchnahme der Unfehlbarkeit<sup>82</sup>, sprechen andere Theologen den drei päpstlichen Erklärungen diesen Anspruch ab, räumen aber ein, dass der Papst hier „mit höchster Autorität“<sup>83</sup> spricht, es sich also um „eine neue Form lehramtlicher Äußerung von hoher oder höchster Verbindlichkeit“<sup>84</sup> handelt. Sicherlich wurden die päpstlichen Lehraussagen nicht formal definiert und stellen insofern keine unfehlbaren Glaubensdefinitionen im eigentlichen Sinne dar, trotzdem haben sie aber die Vollmacht des kirchlichen Lehramtes hinter sich und fordern daher eine unbedingte und unwiderrufliche Glaubenszustimmung.

Abgesehen von geoffenbarten oder mit der Offenbarung in engem Zusammenhang stehenden sittlichen Normen unterliegen natürliche Sittennormen als Vernunftwahrheiten dem Vorbehalt besserer Einsicht; „das natürliche Sittengesetz [ist] Gegenstand allein der Vernunft ... und [kann] niemals geglaubt werden“.<sup>85</sup> Damit na-

<sup>80</sup> Knauer, Amtseid (s. Anm. 75), 95.

<sup>81</sup> Lüdecke, Grundnormen (s. Anm. 69), 532. Auch Kardinal Ratzinger soll die päpstlichen Erklärungen bei einer Pressekonferenz für unfehlbar erklärt haben (Fuchs, Josef, Das „*Evangelium vom Leben*“ und die „*Kultur des Todes*“. Zur Enzyklika „*Evangelium vitae*“, in: *Stimmen der Zeit* 213 (1995) 597–592, hier 592 Anm. 5.

<sup>82</sup> Böckenförde, Werner, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Norbert Lüdecke, Georg Bier (Hrsg.), *Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche. Gedenkschrift für Werner Böckenförde* (Forschung zur Kirchenrechtswissenschaft Bd. 37), Würzburg 2006, 143–158, hier 150: „Mit dieser Enzyklika hat der Papst *erstmal*s für konkrete *sittliche* Handlungsnormen die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen.“

<sup>83</sup> Fuchs, Das „*Evangelium vom Leben*“ (s. Anm. 81), 589.

<sup>84</sup> Kasper, Walter, Ein prophetisches Wort in die Zeit. Anmerkungen zur Enzyklika „*Evangelium vitae*“, in: *Internationale Katholische Zeitschrift „Communio“* 24 (1995) 187–192, hier 192 Anm. 1.

<sup>85</sup> Knauer, Amtseid (s. Anm. 75), 96.

turechtliche Normen innerhalb und außerhalb der Kirche ihre Plausibilität entfalten und mit Hilfe der menschlichen Vernunft, d. h. verantwortungsvoll rezipiert werden können, ist das Lehramt zur argumentativen Einlösung ihrer Rationalität verpflichtet.<sup>86</sup> Ethische „Forderungen [sind] so viel wert, als die Argumente überzeugen“, die durch keinen Verweis auf die Autorität oder den Glaubensgehorsam im Verbund mit der Untersagung öffentlichen Widerspruchs ersetzt werden können; „moralisch-inhaltliche Gängelung“ verbietet sich aus diesem Grunde für das Lehramt ebenso sehr wie eine „kirchliche Lehre der öffentlichen Erörterung zu entziehen“.<sup>87</sup> Sollen moralische Urteile breite Rezeption erlangen, hat ihre Vermittlung argumentativ und pluralistisch-dialogisch zu geschehen; rekuriert indes das kirchliche Lehramt auf seine Autorität und den moralischen Gehorsam der Gläubigen, bleibt nicht nur die sittliche Norm fraglich, vielmehr unterminiert das Magisterium seinen eigenen moralischen Respekt, wie dies im Zusammenhang mit der Enzyklika „*Humanae vitae*“ (25. Juli 1968) deutlich wurde.<sup>88</sup> Die Rezeption stellt zwar keinen rechtskonstitutiven Akt dar, wohl aber sagt sie etwas aus über die Wirksamkeit bzw. Glaubensförderlichkeit kirchenautoritativer (Moral-)Entscheidungen.<sup>89</sup>

Im Sinne ihrer Anschluss- und Diskursfähigkeit hat die christliche Ethik vor dem Forum der sittlichen Vernunft ihren Wahrheitsanspruch zu legitimieren und ihre Plausibilität einzulösen. Dazu bedarf es der Sachargumentation unter bewusster Hinwendung zur Welt, der Befragung der *loci theologici proprii* und der *loci theologici adscriptitii*, v. a. der Humanwissenschaften und philosophischen Konzeptionen. Gerade durch geschichtliche Erfahrung, wissenschaftliche Fortschritte und kulturelle Reichtümer werden „neue Wege zur Wahrheit aufgetan“, die „der Kirche zum Vorteil“ gereichen (GS 44). Dies gilt umso mehr in solchen ethischen Fragen, die nicht Teil der Offenbarung sind und deren Beantwortung

<sup>86</sup> Böckle, Franz, *Fundamental-moral*, München 1977, 322–331, hier 327: „Das natürliche Sittengesetz muß sich prinzipiell argumentativ aufweisen lassen. Man kann sich vor den Menschen unserer Gesellschaft, seien sie gläubig oder ungläubig, nicht auf die sittliche Vernunftansicht berufen und zugleich auch von jenen sittliche Gefolgschaft fordern, die den Vernunftgründen nicht zu folgen vermögen. Hier liegt doch der Grund für die durch ‚*Humanae vitae*‘ ausgelöste Autoritätskrise.“

<sup>87</sup> Knauer, Handlungsnetze (s. Anm. 75), 147.

<sup>88</sup> Hilpert, Konrad, Verantwortlich gelebte Sexualität. Lagebericht zu einer schwierigen theologischen Baustelle, in: *Herder Korrespondenz* 62 (2008) 335–340.

<sup>89</sup> Beinert, Wolfgang, Rezeption, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 8 (3<sup>1999</sup>) 1147–1149; Fries, Heinrich, Rezeption. Der Beitrag der Gläubigen für die Wahrheitsfindung in den Kirchen, in: *Stimmen der Zeit* 209 (1991) 3–16.

mithin dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und geschichtlichen Wandel unterliegt. Nur ein argumentativer Diskurs, der alle loci theologici, in denen Gottes Geist wirkt, einbindet, kann helfen, das kirchliche Lehramt vor so schweren Entstellungen und Irrtümern in ethischen Fragen (Sklaverei, Hexenwahn, Kastration, Folter, Demokratie, Menschenrechte, Religionsfreiheit etc.) zu schützen, wie sie im Laufe der Kirchengeschichte unterlaufen sind.<sup>90</sup>

#### IV. Ausblick

Das Magisterium unterscheidet sich hinsichtlich seiner Entscheidungs-, nicht aber hinsichtlich seiner Erkenntnisfähigkeit vom sensus fidelium und dem theologischen Lehramt. Allen loci theologici kommt eine irreduzible Eigenständigkeit zu, weshalb das pastorale Lehramt weder die Theologie noch den sensus fidelium zu absorbieren oder zu seinem bloßen Exekutivvorgang zu machen vermag. Universitäre Theologie und sensus fidelium sind keine Exponenten des Magisteriums, stattdessen ruht das bischöflich-päpstliche Lehramt auf dem sensus fidelium auf und es hat das Freiheitsprinzip von Forschung und Lehre der Theologie zu achten, soll diese auch weiterhin als Wissenschaft betrieben werden können. Dem kirchlichen Lehramt kommt eine unfehlbare Lehrkompetenz hinsichtlich des Glaubens und seiner Bedeutung für das ethische Handeln zu, nicht aber in Bezug auf moralische Einzelfragen. Ihre Beantwortung ist anders als die Frage nach dem Heil des Menschen keine rein theologische Angelegenheit. Die Geltung sittlicher Prinzipien (Gutes tun und Böses unterlassen, Goldene Regel, Liebesgebot etc.) hängt darum auch nicht allein vom Glauben ab, sondern verdankt sich der Vernunftkenntnis. Gegenstand kirchlich unfehlbarer Lehrkompetenz könnte allenfalls ihre Leugnung werden, insofern ohne sie der christliche Glaube nicht zur Sprache gebracht werden kann.<sup>91</sup> Zudem nimmt „der Grad der Verbindlichkeit“ des kirchlichen Lehramtes „mit der fortschreitenden Konkretisierung dieser Prinzipien ab“.<sup>92</sup>

Authentische lehramtliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich der Irrtumsmöglichkeit. Sie sind darum nicht definitiv fest-

zuhalten, sondern es ist „ihnen religiösen Verstandes- und Willensgehorsam ... entgegenzubringen“.<sup>93</sup> Insofern Normen sittlicher Lebensführung keine Glaubenswahrheiten, sondern Vernunfteseinsichten darstellen, sind sie geschichtlich bedingt und steht oder fällt ihre Akzeptanz mit ihrer argumentativen Begründung.

„[D]ie Vorstellung, das Gewissen des Christen unabhängig von seiner Einsicht in die Gründe binden und notfalls den blinden Gehorsam gegen das Lehramt als Garantie sittlichen Handelns hinstellen zu können, verändert schon den Begriff des ethischen Handelns so grundlegend, daß selbst ein im Einzelfall gleichlautendes ethisches Urteil nicht mehr gleich ist.“<sup>94</sup>

Verantwortliches sittliches Handeln weiß sich letztlich allein der persönlichen rationalen Einsicht in Sachargumente verpflichtet.

Im Horizont eines kommunikationstheoretischen Offenbarungs- und dialogischen Kirchenverständnisses kann die Antwort auf moralische Fragen nicht anders als interaktiv zwischen allen loci theologici gefunden werden. Weder darf der Dialog in moralischen Fragen, deren Antwort sich nicht unmittelbar aus der Offenbarung erschließen, durch autoritäre Richtlinien oder Bestimmungen gegängelt noch durch instruktives und definitives Vorgehen vorzeitig abgebrochen werden.<sup>95</sup> Die Argumente für eine ethische Aussage unterliegen der Beurteilung durch die wissenschaftliche Theologie sowie aller übrigen Weisen der Präsenz von Gottes Wort in der Gesamtkirche.

In ethischen Fragen sind Christen nicht schon im Besitz der Wahrheit, sondern „mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen“ (GS 16). Immer wieder stellen sich neue moralische Herausforderungen, deren Antworten auch vom kirchlichen Lehramt nicht sogleich eindeutig und endgültig gewusst werden, sondern erst gesucht und gefunden werden müssen, was u. a. die Einberufung von ad-hoc-Kommissionen belegt. Weil die Antworten der rationalen Zugänglichkeit der Wirklichkeit zu entsprechen und sich als universal, also intersub-

<sup>93</sup> CIC (s. Anm. 24), can. 752.

<sup>94</sup> Pesch, Otto Hermann, Kontroverstheologische Ethik? Überlegungen zur Zukunft der Ökumene im Blick auf kirchliche Stellungnahmen zu ethischen Fragen, in: Oswald Bayer u. a., Zwei Kirchen – eine Moral?, Regensburg 1986, 235–273, hier 254.

<sup>95</sup> Steinhauer, Lehrfreiheit (s. Anm. 28), 68: „Ein Lehrkonflikt in der katholischen Kirche läßt sich – entgegen landläufiger Auffassung – nicht auf eine Formel von Entscheidung und Gehorsam und damit letztlich auf eine Frage der Lehrkompetenz reduzieren.“

<sup>90</sup> Schreiben der Deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Lehrverkündigung beauftragt sind (23. September 1967), hg. v. Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, Bonn o.J., Nr. 17: Es ist eine „Tatsache, daß der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können oder unterlaufen sind.“

<sup>91</sup> Schuster, Kompetenz (s. Anm. 3), 87.

<sup>92</sup> Auer, Verständnis des kirchlichen Lehramtes (s. Anm. 72), 111.

ektiv vermittelbar auszuweisen haben, darf sich in ihnen kein lehramtlicher Subjektivismus widerspiegeln, vielmehr haben sie Ausweis eines umfassenden Dialogs im Sinne einer gemeinsamen Wahrheits- und Entscheidungsfindung zu sein.

„Heute gibt es eine Menge vor allem ethischer Probleme, deren Lösung nicht in einbahnigem Entscheiden vom kirchlichen Lehramt durchgesetzt werden kann. Wo mehrere Lösungen möglich sind, sollte das Lehramt dies ausdrücklich zugeben und sich zurückhaltend äußern, was nicht ausschließt, daß es seine eigene Meinung mit Gründen vertritt.“<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Auer, Verständnis des kirchlichen Lehramtes (s. Anm. 72), 116.